

18. MRZ. 1989

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl.8230-3, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs.4 zweiter Satz (neu) lautet:

"Die Einheitssätze dürfen zusammen 1/1000stel des monatlichen Gesamteinkommens pro Einwohner im Verwaltungsbezirk nicht unterschreiten."

2. Im § 5a Abs.4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:

"Sowohl bei der Festlegung der Mindesthöhe der Einheitssätze, als auch bei der Ermittlung des Gesamteinkommens pro Einwohner zählen
die Statutarstadt St. Pölten zum Verwaltungsbezirk St. Pölten,
die Statutarstadt Wr. Neustadt zum Verwaltungsbezirk Wr. Neustadt,
die Statutarstadt Krems an der Donau zum Verwaltungsbezirk Krems und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs zum Verwaltungsbezirk Amstetten."